

den wider den Land-Frieden, oder wenn sie in anderer Herren Lande Lehn, oder Erb-Güter haben, und actione reali belanget werden. 14) Wird denen Eurfürsten in der goldenen Bulla das Privilegium, Gold-Silber-und Erz-Gruben zu haben und zu bauen, confirmiret. Cap. 9. §. 12. allein heutiges Tages ist das Berg-Regal eine Dependenz der Landes-Fürstlichen Hoheit, und stehet solchemnach allen Reichs-Ständen zu. 15) Sie werden den Königen gleich gehalten, haben auch, wie die Könige, Baldachinen, und lassen sich bey öffentlichen Processionen Schwerdter vortragen. §. 7. 16) War vor diesem gebräuchlich, daß ein Römischer Kayser einem ankommenden Eurfürsten entgegen gieng, welche Gewohnheit aber von Caroli V. Zeiten an nicht observiret worden. Inzwischen ist dennoch heutiges Tages im Gebrauch, daß Kaiserliche Majestät denen Eurfürsten bey denen Reichs-Tagen die Contra-Visiten giebet, Grund-Fest p. 1. c. 6. 17) Wenn bey einer Kaiserlichen Erönung das herrliche Banquet gehalten wird, hat ein jeder Eurfürst seine eigene Tafel, und sitzet an derselben mit bedeckten Haupten ganz allein, da hingegen die andere anwesende Reichs-Fürsten alle zusammen an einer Tafel, so eine Stufe niedriger, als derer Eurfürsten ist, mit entbloßten Häuptern sitzen. 18) Ihre Kaiserliche Majestät muß die importanteste Reichs-Affairen mit ihnen überlegen, auch in Sachen, welche keinen Verzug leiden, zum wenigsten ihr Consilium einholen, und viel andere herrliche Privilegia mehr. Zum Beschluß ist noch zu merken, daß die geistlichen Eurfürsten vom Kayser Neven und die weltlichen Oheimen genennet werden; jene werden von ihren Domo-Capiteln erwählt, diese haben ihre Würde erblich. *Constitutio Caroli Crassi cum nobis Freheri apud Goldast. T. I. Const. ad An. 881. §. 6. Welberius apud Geraldum de Septem-viratu c. 6. Aurea Bulla tit. 12. 29. & c. Martin. Polon. in Chron. in Otton. III. Albert. Stadenf. in Chron. An. 1240. Arnold. Lubecens. Chron. Slav. III. 9. Gewoldus de Septemviratu. Thulemarius de octoviratu. Malinkrot de S. R. I. Cancell. & Archi-Canc. Sbardius de Elect. orig. Linnaeus. Schiferer de Orig. & Potest. Elect. Coving. de Septemv. Freinshemius de Elect. & Cardinal. Præced. Mauritius diff. de Orig. Elect. & Comit. Elector. Kieffer de Orig. & Potest. Elect. Urbanus Diff. de S. R. I. Elect. Cruger de Jur. Novemvir. Pachelbl a Gebag Diff. de Orig. Elect. Miscell. Jur. Publ. Curiosa de Novemvir. Windeck de Elect. Imp. Kestner Diff. de summis in Imp. Perf. de Walpod. Diff. de Elect. Jur. Prærog. Schutzius Exerc. J. Publ. VII. 1. p. 449. seqq. Reinking L. c. Schiltzer J. Publ. Tom. I. Lib. I. Tit. 20. Europ. Zerold Tom. I. p. 190. Schweder. J. Publ. P. Spec. II. 2. §. 5. Horn J. Publ. 2. §. Struvius Synt. Jur. Publ. XVI. §. 14. seqq. Janus de Orig. Elect. Pfessinger ad Vitriar. III. 8.*

Eurfürsten setzen, heißt in der Münze auf die zu rechter Breite und Kunde gebrachte Schiedstlinge prägen. Berward Phras. Metall. f. 33. Herrwigs Berg-Buch p. 99.

Eurfürsten-Creuz, darzu gehören die vier Eurfürstenthümer, 1) Pfalz, 2) Maynz, 3) Trier, und 4) Eöln, und deswegen wird es auch der Eurfürst. Lexici. V. Theil.

fürsten-Creuz, Lateinisch Circulus Electoralis genennet, darinnen der Eurfürst zu Maynz das Directorium alleine führet.

Eurfürsten-Tage, im Römischen Reiche, seynd Versammlungen, bey welchen nur allein die Eurfürsten erscheinen. Sie werden sonst auch Collegial-Tage genennet, worunter auch die Wahl-Tage mit begriffen seyn, weil sie auf selbigen von der künftigen Wahl eines Königes oder Kayfers deliberiren können. Auf solchen Tagen werden auch sonst wichtige Angelegenheiten abgehandelt, z. E. von Krieg und Frieden, von Veräusserungen derer zum Reiche gehörigen Länder, von den Berechtigungen derer gesamten Eurfürsten, und zu derer Interesse und Vortheil gereichen mag, *Limck de Comit. Electoral.*

Eurfürstenthum, lat. Electoratus heißen die Länder, welche ein Eurfürst als Eurfürst besitzt, und an denen die Eurfürstliche Würde hauffet. Diese Länder können nicht zertheilt oder veräußert werden, und fallen allezeit auf den ältesten Prinzen. Es kan auch kein Eurfürst zwey Eurfürstenthümer besitzen. *Schutz. Vol. I. Exerc. Publ. VII. 26. Reinking de Regim. Eccl. & Secul. Lib. I. Cl. IV. c. 7. §. 2. Rberius Inst. J. Publ. I. 6. §. 22. Europ. Zerold Tom. I. pag. 192. Vultejus de Feud. I. 9. §. 201. Schiltzer Instit. J. Publ. I. 20. §. 3. Pfessinger ad Vitriar. Inst. J. Publ. III. 8. §. 12.*

Eurfürsten-Verein, nachdem die geistlichen zur Zeit des grossen Interregni sehr mächtig in Teutschland geworden waren, so waren die Päbste so kühnlich, daß sie die neu erwählten Kayser confirmiren wolten. Dieses konten die Eurfürsten durchaus nicht leiden, sondern machten schon anno 1338. zu Franckfurt die berühmte Allianz unter sich, welche lat. Unio Electoralis, oder Fœdus Electorale genennet wird, und dieses wird die allgemeine Verein der Eurfürsten genennet. Es ist nach diesem die Rheinsche Verein an. 1519. zu Ober-Wesel von vier Eurfürsten; und noch eine brüderliche Einung an. 1521. zu Worms von sechs Eurfürsten geschlossen worden: Die müssen von dieser gemeinen Verein de anno 1338. unterschieden werden.

Eurfürst-Lenzen sind, die in etlichen Städten aus der Obrigkeit verpflichtete Depucierten, denen aufgetragen wird, die würdigsten in der Stadt oder Republicque zu Übernehmung derer Ehren-Aemter auszuwählen.

Eurfürst-Hut, heißt eine Mütze oder Hut, den die Eurfürsten als eine Ceremonie tragen, und ist von Purpur mit Hermelin gefüttert und aufgeschlagen. Seit dem aber einige freye Herzoge geschlossene Kronen aufgesetzt haben, so sind auch die Eurfürst-Hüte mit einigen Bögen zugeschlossen, und der Reichs-Appfel mit einem Kreuz darauf gestellt worden.

Eurfürst, vor Zeiten ein Volk im innern Lybten gegen Abend. *Prolemaus. Cellarius Not. Orb. Ant. IV. 8. §. 12. n. 12.*

Eurfürstede oder Eurfürstede, kommt her von Eurfürst, und Miete, und werden dergleichen Güter unter die Feuda impropria gerechnet, kraft welcher der Vasall zwar zur Lehn-Pflicht, jedoch zu keinen militairischen, sondern anderen jährigen Diensten dergestalt verbunden wird, daß nach seinem Tode dem Lehn-Herrn das beste Pferd oder Ochse, oder das Haupt-Vieh nach den besten, wie es jeden Orts